



ZEICHNERKLÄRUNG:

Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Par. 9(1) BBAuG.
- Straßenverkehrsflächen, Par. 9(1) BBAuG.
- Öffentliche Parkflächen, P1, P2, Par. 9(1) BBAuG.
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, Par. 9(1) BBAuG.
- Von der Bebauung freizuhaltende Nicht-überbaubare Grundstücksfläche (Sichtdreieck), Par. 9(1) BBAuG.
- Baulinien, Par. 23(2) BauVO.
- Baugrenzen, Par. 23(3) BauVO.
- Überbaubare Grundstücksfläche, Par. 9(1) BBAuG sowie Par. 23 BauVO.
- Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform und -neigung sowie verbindlicher Firstrichtung (Satteldach), Par. 9(1) BBAuG.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes, Par. 16(4) BauVO.
- Grünflächen, Par. 9(1) BBAuG.
- Fläche für Versorgungsanlagen, Par. 9(1) BBAuG.
- Umformstation
- Wasserwerk
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Par. 9(1) BBAuG.
- Kinderspielfeld, Par. 9(1) BBAuG.

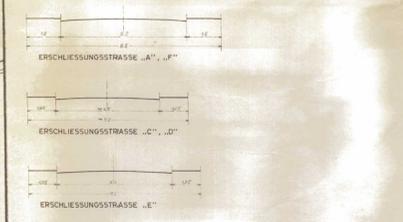
- BAUGEBIET:** Par. 9(1) BBAuG.
- Allgemeines Wohngebiet, Par. 4 BauVO.
 - Dorfgebiet, Par. 5 BauVO.
 - Maß der baulichen Nutzung, Par. 9(1) BBAuG sowie Par. 16, 17 BauVO.
 - Zahl der Vollgeschosse, zwingend als Höchstgrenze, Par. 18 BauVO.
 - G. R. Z. Grundflächenzahl, Par. 19 BauVO.
 - G. F. Z. Geschosflächenzahl, Par. 20 BauVO.

- Bauweise:** Par. 9(1) BBAuG sowie Par. 22 BauVO.
- Offene Bauweise, Par. 22(2) BauVO.
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Bei Durchführung der Planung fortfallende bauliche Anlage
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- 1, 2, 3, 4, 5 Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- Vermessungslinien mit Maßangaben

STRASSENPROFILE: (M. 1:100)



SATZUNG DER GEMEINDE
SÜLFELD
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
„WITTENKAMP - ZUCKERHUT“
1. ÄNDERUNG/ERGÄNZUNG
TEIL A — PLANZEICHNUNG
M. 1:1000

AUF GRUND DES PAR. 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAuG) VOM 23 JUNI 1960 (BGBI. I S. 341) UND DES PAR. 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. 4. 1969 (GVOBl. SCHL.-H. 559) IN VERBINDUNG MIT PAR. 1 DER LVO VOM 9. 12. 1960 UND PAR. 9 ABS. 2 BBAuG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERRETUNG SÜLFELD VOM 22. 12. 1970 AUF FOLGENDE SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG/ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 BESCHLOSSEN.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH PAR. 11 BBAuG MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN ERTEILT. VOM 22. 12. 1970 AUF 22. 12. 1970.

ERWÄHNUNG DER AUFLAGEN UND HINWEISE WURDE MIT ERTEILUNG DES INNENMINISTERS VOM 22. 12. 1970 ERTEILT. SÜLFELD, DEN 22. 12. 1970.

GEMEINDE SÜLFELD, DEN 22. 12. 1970
BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH PAR. 8 UND 9 BBAuG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFLÖSUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERRETUNG VOM 22. 12. 1970.

GEMEINDE SÜLFELD, DEN 22. 12. 1970
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER
KREIS SEGEBERG
BAUUNGS-PLANVERWALTUNG
KREISBOBENHURAT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRIFFLICHE BEGRÜNDUNG AM 22. 12. 1970 NACH VORHERIGER AM 2. 5. 1969 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDEKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST, GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, OFFENBAR AUSGELEGT.

KATASTERAMT SÜLFELD, DEN 23. 12. 1970

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22. 12. 1970 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHRIEBEN.

KATASTERAMT SÜLFELD, DEN 22. 12. 1970
OB. RES. VERM. RAT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERRETUNG VOM 22. 12. 1970 GEBILLIGT.

GEMEINDE SÜLFELD, DEN 22. 12. 1970
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRIFFLICHE BEGRÜNDUNG SIND AM 11. DEZEMBER 1970 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 12. 12. 70 BIS 22. 12. 1970 ÖFFENTLICH AUS.

GEMEINDE SÜLFELD, DEN 11. DEZEMBER 1970

GEMEINDE SÜLFELD, DEN 11. DEZEMBER 1970
BÜRGERMEISTER

„ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBl. I S. 1238)“

Berichtigt gem. Genehmigungserlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 12. 1. 1970, Az.: IV 81 d-813/68-13.70(3) und gem. § 10 BBAuG gemäß der Satzung beschlossene

Sülfeld, den 11. 12. 1970
Gemeinde SÜLFELD
Bürgermeister

GEMARKUNG SÜLFELD, FLUR 1
GEMARKUNG BORSTEL GUT, FLUR 11 und 12
MARSTAB 1:1000